

## **Haus- und Badeordnung für das Freibad der Gemeinde Lauchringen**

**Der Gemeinderat Lauchringen hat am 21.11.2019 folgende Haus- und Badeordnung für das Freibad Lauchringen beschlossen:**

### **§ 1 Allgemeines**

Das Freibad ist eine Freizeiteinrichtung der Gemeinde Lauchringen. Sie dient in erster Linie gemeinnützigen Zwecken, insbesondere der Ausübung des Schwimmsports, der Erholung, Gesunderhaltung und der Freizeitgestaltung der Bevölkerung. Darüber hinaus können auch Veranstaltungen verschiedener Art durchgeführt werden.

### **§ 2 Zweck der Haus- und Badeordnung**

Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Freibades Lauchringen.

### **§ 3 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung**

(1) Die Haus- und Badeordnung sowie alle weiteren Anordnungen sind für die Nutzer verbindlich. Für die Einbeziehung in den an der Kasse geschlossenen Vertrag gelten die gesetzlichen Regelungen.

(2) Mit dem Lösen der Eintrittskarte oder dem Betreten des Geländes erkennt der Badegast die Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit und Sauberkeit erlassenen Anordnungen an.

(3) Das Personal oder weitere Beauftragte des Bades üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Nutzer, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen und/oder die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden oder andere Besucher belästigen, können des Hauses verwiesen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Freibadleitung oder deren Beauftragte sowie durch die Gemeindeverwaltung ausgesprochen werden. Gegebenenfalls kann auch Strafanzeige erstattet werden.

(4) Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb.

Bei Sonderveranstaltungen (z. B. Freibadfest, Triathlon-Nacht o.ä.) oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z. B. Schul- und Vereinsschwimmen, u.a.) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

(5) Politische Handlungen, Veranstaltungen von Parteien, Demonstrationen, die Verbreitung von politischen Druckschriften, sowie das Anbringen von politischen Plakaten oder Anschlägen sind im Freibad nicht erlaubt. Sonstige Veranstaltungen und Aktionen, Plakataushänge u.ä. sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung erlaubt.

(6) Die gekennzeichneten und ausgewiesenen Bereiche des Freibades werden aus Gründen der Sicherheit videoüberwacht. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes und der EU-Datenschutz-Grundverordnung 2016/679 (DS-GVO) werden eingehalten. Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht mehr erforderlich sind und schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

(1) Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste werden durch Aushang bekanntgegeben oder sind an der Kasse einsehbar.

(2) Einzeleintrittskarten gelten am Lösungstag zum einmaligen Eintritt. 10er-Karten sind übertragbar. Saisonkarten gelten nur bis zum Ablauf der jeweiligen Saison. Sie sind personalisiert, also nicht übertragbar.

(3) Der Badebereich ist 15 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeiten zu verlassen. Einlassende ist 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten.

(4) Die Benutzung des Freibades und seiner Einrichtungen ist außerhalb der Öffnungszeiten nicht erlaubt.

(5) Die Freibadleitung kann bei Überfüllung, bei Veranstaltungen oder aus sonstigen Gründen das Freibad ganz, zeit- oder teilweise sperren sowie die Tagesöffnungszeiten witterungsbedingt verlängern oder verkürzen.

(6) Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.

(7) Erworbene Eintrittskarten oder andere Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet.

(8) Die an der Kasse erhaltene Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren. Sie ist auf Verlangen vorzuzeigen.

(9) Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Für verlorengegangene oder abhanden gekommene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet.

### **§ 5 Zutritt**

(1) Der Besuch des Freibades steht grundsätzlich jeder Person frei; für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.

(2) Jeder Nutzer muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung für das Freibad sein. Mit Betreten des Freibades ist eine Weitergabe der Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung nicht zulässig.

(3) Der Nutzer muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen sowie vom Badbetreiber überlassene Gegenstände, wie z.B. Wertfachschlüssel, Leihgegenstände usw. so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.

(4) Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr ist die Begleitung einer volljährigen Begleitperson erforderlich. Weitergehende Regelungen und Altersbeschränkungen (z. B. Wasserrutschen usw.) sind möglich.

(5) Personen mit Neigung zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen sowie Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.

(6) Der Zutritt bzw. der Aufenthalt ist u. a. Personen nicht gestattet:

- die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
- die Tiere mit sich führen,
- die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder an offenen Wunden leiden.

(7) Die Zulassung von Schulklassen, schwimmsporttreibenden Vereinen und anderen geschlossenen Gruppen für Übungsstunden u.ä., bedarf einer besonderen Genehmigung der Freibadleitung.

(8) Fahrzeuge und Fahrräder dürfen im Bereich des Freibades nur auf den hierfür vorgesehenen Flächen abgestellt werden. Der Badebetreiber übernimmt für Diebstahl, Beschädigungen usw. keinerlei Haftung.

(9) Das Betreten sämtlicher Technikräume sowie des Kassenraumes ist den Nutzern nicht erlaubt.

## **§ 6 Verhaltensregeln**

### **1. Allgemein**

(1) Der Zutritt zum Freibad ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte und nur durch den Haupteingang gestattet.

(2) Das unbefugte Benutzen des Freibades, der Missbrauch von Eintrittskarten oder das Nichtentwerten von Mehrfachkarten haben eine Strafgebühr in Höhe des 10-fachen Eintrittspreises und den Verweis aus dem Freibad zur Folge.

(3) Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.

(4) Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr obliegt die Aufsichtspflicht den Personensorgeberechtigten bzw. den verantwortlichen Begleitpersonen. Für minderjährige Personen ab dem vollendeten 7. Lebensjahr erfolgt die Benutzung in Absprache mit den Personensorgeberechtigten auf eigene Gefahr.

(5) Die Einrichtungen des Bades einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei nicht zweckentsprechender Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den entstandenen Schaden. Für Verunreinigungen, die über das Ausmaß eines bestimmungsgemäßen Gebrauchs hinausgehen, kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.

(6) Nutzern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Lautsprecher, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Nutzer kommt.

(7) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Freibadleitung.

(8) Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden. Im Kioskbereich dürfen mitgebrachte Speisen und Getränke nicht verzehrt werden.

(9) Zerbrechliche Behälter (z. B. Behälter aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht in den Bade- und Kleinkindbereich mitgebracht werden.

(10) Rauchen ist nur im Bereich der Liegewiese und im Gastronomiebereich erlaubt. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten. Zigarettenstummel sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Das Mitbringen von Wasserpipe ist nicht erlaubt.

(11) Fundsachen sind dem Freibadpersonal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

(12) Garderobenschränke und Wertfächer stehen dem Nutzer nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.

(13) Der Nutzer ist für das Verschließen des Garderobenschrankes/Wertfaches und die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich.

(14) Liegen und Stühle dürfen nicht mit Handtüchern, Taschen oder anderen Gegenständen dauerhaft reserviert werden.

(15) Der Aufenthalt im Wasser, im Beckenbereich, unter den Duschen und auf der Liegewiese während gefährlicher Wetterlagen (Gewitter, Sturm, u.a.) oder in Notsituationen ist nicht erlaubt. Den entsprechenden Anweisungen des Freibadpersonals ist Folge zu leisten.

(16) Die Hinweise für die im Freibad befindlichen Einrichtungen (z. B. Wasserrutschen, Sprunganlagen, Trampolin, Slackline, Grillstellen usw.) sind zu beachten.

### **2. Badebereiche**

(1) Der Aufenthalt im Nassbereich des Bades ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Das Tragen von Straßenkleidung in den Becken ist nicht erlaubt. Die Entscheidung über die zugelassene Badekleidung trifft das Freibadpersonal. Kleinkinder müssen zur Vermeidung von Verunreinigungen in den Badebereichen Badekleidung (z. B. Schwimmwindeln) tragen.

(2) Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.

(3) Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u. ä. sind nicht erlaubt. Die Verwendung von Seife oder von anderen Körperreinigungs- und -pflegemitteln ist außerhalb der Duschräume nicht gestattet.

(4) Das Badewasser, die Becken und die sonstigen Einrichtungen dürfen nicht verunreinigt werden.

(5) Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.

(6) Der Aufenthalt im Schwimmer- und Springerbecken ist nur Schwimmern erlaubt. Nichtschwimmern steht das Nichtschwimmerbecken, für Kleinkinder der Kleinkindbereich zur Verfügung.

(7) Im Schwimmerbecken sind Schwimmhilfen, Poolnudeln, Schwimmbretter, Schwimmringe, Schwimmflügel sowie sonstige Spielgeräte nicht erlaubt. Das Freibadpersonal kann hiervon Ausnahmen erlassen.

(8) Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Becken ist untersagt.

(9) Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Nutzer.

(10) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z. B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräte) sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Freibadpersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.

(11) Spiele im Wasser und am Beckenrand sind nur insoweit erlaubt, als dass andere Besucher nicht belästigt oder gefährdet werden.

(12) In den Badebereichen ist der Verzehr von Speisen und Getränken, ebenso wie das Rauchen, nicht erlaubt.

### **3. Sprunganlage**

(1) Die Benutzung geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus; der Nutzer hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen. Diese Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch das Freibadpersonal genutzt werden.

(2) Die Sprunganlagen dürfen nur von Schwimmern ohne Schwimmhilfen benutzt werden. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr; Wippen ist nicht gestattet.

(3) Beim Springen ist darauf zu achten, dass nur eine Person das Sprungbrett betritt und der Sprungbereich frei ist. Nach dem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden.

(4) Das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Betrieb der Sprunganlage ist untersagt.

## § 7 Haftung

### 4. Wasserrutschen

- (1) Die Benutzung geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus; der Nutzer hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen. Diese Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch das Freibadpersonal genutzt werden.
- (2) Wasserrutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt, der Sicherheitsabstand beim Rutschen muss eingehalten und der Landebereich sofort verlassen werden.
- (3) Anhalten, Wasserstauen und Laufen ist im gesamten Rutschenbereich nicht erlaubt.
- (4) Das Rutschen erfolgt auf eigene Gefahr. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr dürfen die Rutsche nur in Begleitung einer verantwortlichen Begleitperson benutzen.

### 5. Liegewiese

- (1) Die Liegewiese darf nicht verunreinigt werden. Anfallender Müll und Unrat ist in den bereitstehenden Müllgefäßen ordnungsgemäß zu entsorgen oder mitzunehmen.
- (2) Bewegungsspiele und Sport, egal ob mit oder ohne Bälle und Geräte, dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen ausgeübt werden.
- (3) Der Aufenthalt im Liegebereich verlangt Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Nutzer.

### 6. Trampolin, Slackline-Anlage

- (1) Die Benutzung geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus; der Nutzer hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen. Diese Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch das Freibadpersonal genutzt werden.
- (2) Die Benutzung der Slackline- und Trampolin-Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr.
- (3) Auf der Trampolin-Anlage dürfen sich immer nur maximal zwei Personen gleichzeitig innerhalb des Sprungkäfigs aufhalten.

### 7. Grillstellen

- (1) Die Nutzung der Grillstellen ist nur innerhalb der Betriebszeiten des Freibades und nur bis spätestens 19 Uhr möglich.
- (2) Die Grillstellen sind stets in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Entstandene Schäden sind dem Freibadpersonal unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Zum Grillen dürfen nur die hierfür eingerichteten Feuerstellen benutzt werden, eigene Grille dürfen nicht aufgestellt werden. Gasflaschen und offenes Feuer sind nicht erlaubt. Feuerholz oder Grillkohle muss mitgebracht werden.
- (4) An den Grillstellen sind keine Feuerlöscher vorhanden. Der jeweilige Nutzer hat daher für den ausreichenden Brandschutz selbst zu sorgen.
- (5) Anfallender Müll muss von den Benutzern mitgenommen oder in den bereitgestellten Müllgefäßen ordnungsgemäß entsorgt werden.
- (6) Das Reservieren von Grillstellen ist nicht erlaubt. Mehrere Nutzer müssen sich gegebenenfalls eigenverantwortlich absprechen.
- (7) Der Benutzer haftet für die während der Benutzung an den Grillstellen entstandenen Schäden.
- (8) Der ausgehängten Grillordnung ist Folge zu leisten.

- (1) Die Badegäste benutzen das Freibad und seine Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Freibad und seine Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
- (2) Für die allgemeine Verkehrssicherheit des Freibades haftet die Gemeinde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Eine Haftung der Gemeinde für Schäden, die von Besuchern verursacht werden, ist ausgeschlossen. Sonstige Schadensersatzansprüche sind ebenfalls ausgeschlossen, sofern der Schaden nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der gemeindlichen Mitarbeiter beruht.
- (3) Die Nutzer haften für die von ihnen schuldhaft verursachten Schäden, die der Gemeinde anlässlich der Benutzung entstehen.
- (4) Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfaltspflicht nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
- (5) Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 2 Satz 2 und 3 sowie Abs. 4 gilt auch für die auf den Parkplätzen des Freibades abgestellten Fahrzeuge.
- (6) Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Freibad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.
- (7) Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschranke und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.
- (8) Bei Verlust der vom Badbetreiber überlassenen Gegenstände werden folgende Pauschalbeträge in Rechnung gestellt:

a) für den Wertfach- / bzw. Schließfachschlüssel	30,-- Euro
b) für Tischtennisschläger je	20,-- Euro
c) für Liegestühle	50,-- Euro
d) für Schwimmlügel	10,-- Euro

Schäden an den vom Badbetreiber überlassenen Gegenständen werden ansonsten nach Aufwand berechnet.

## § 8 Inkrafttreten

- (1) Die Haus- und Badeordnung in der Fassung vom 21.11.2019 tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Haus- und Badeordnung vom 17.05.2003 bzw. 09.03.2006 außer Kraft.

Lauchringen, 21.11.2019



Thomas Schäuble  
Bürgermeister